



Merkblatt zu Ausfuhren von Dual-Use-Werkzeugmaschinen in die Russische Föderation

Stand 24.02.2021

Rechtsgrundlagen

Ausfuhren von Werkzeugmaschinen des Anhangs 2 Teil 2 zur Güterkontrollverordnung (GKV)¹ unterliegen den Exportkontrollbestimmungen der Güterkontrollgesetzgebung und den Bestimmungen der Verordnung vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (Massnahmenverordnung)².

Ausfuhrgesuche werden abgelehnt, falls Verweigerungsgründe nach Art. 6 Güterkontrollgesetz (GKG)³ bestehen, insbesondere dann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Güter, die ausgeführt werden sollen:

- a. für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt sind;
- b. zur konventionellen Aufrüstung eines Staats in einem Mass beitragen, das zu einer erhöhten regionalen Spannung oder Instabilität führt oder einen bewaffneten Konflikt verschärft;
- c. nicht bei der deklarierten Endempfängerin oder dem deklarierten Endempfänger verbleiben.

Verweigerungsgründe können zudem bestehen, wenn:

- a. ein Partnerstaat die Ausfuhr eines ähnlichen Guts an dieselbe Endempfängerin oder denselben Endempfänger verweigert und dies in den Exportkontrollregimen notifiziert hat;
- b. der Ursprungsstaat der Schweiz mitteilt, dass er für die Wiederausfuhr sein Einverständnis verlangt, und dieses nicht vorliegt; oder
- c. der Bestimmungsstaat die Einfuhr verbietet.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) verweigert zudem Bewilligungen für die Ausfuhr von Gütern nach Anhang 2 Teil 2 und Anhang 3 GKV im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine nach Art. 1 Abs. 1 der Massnahmenverordnung, wenn die Güter ganz oder teilweise für militärische Zwecke oder für einen militärischen Endverwender bestimmt sind.

Damit Ausfuhrgesuche geprüft werden können, ist bereits bei der Antragstellung auf der elektronischen Bewilligungsplattform ELIC die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen und detaillierten Informationen zum geplanten Geschäft erforderlich.

¹ SR 946.202.1

² SR 946.231.176.72

³ SR 946.202



Wer ein Bewilligungsgesuch stellt oder eine Bewilligung erhalten hat, ist nach Art. 9 GKG verpflichtet, den Kontrollorganen sämtliche Auskünfte zu geben und Unterlagen einzureichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind. Derselben Pflicht untersteht, wer auf andere Weise den Kontrollmassnahmen dieses Gesetzes unterstellt ist.

Artikel 8 GKV enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von Unterlagen, die vom SECO verlangt werden dürfen.

Konkretes Vorgehen

Für die Beurteilung von Ausfuhrgesuchen für nach Art. 3 Abs. 1 GKV bewilligungspflichtigen Werkzeugmaschinen sind in ELIC bereits bei der Gesuchstellung folgende Unterlagen zu unterbreiten:

- (1) Firmenprofile des Importeurs/Vermittlers und des Endempfängers mit ausführlicher Beschreibung der gesamten Tätigkeiten und der Produktpalette sowie von bestehenden Produktionsmitteln; bei Mischbetrieben ist der Anteil an ziviler und militärischer Produktion detailliert aufzuzeigen, einschliesslich der Produktionsstandorte.
- (2) Auftragsbestätigungen;
- (3) Kaufverträge;
- (4) Rechnungen;
- (5) Endverbleibserklärungen (EUC)⁴ des Endempfängers mit detaillierter Beschreibung der Verwendung und des Standorts der zur Ausfuhr beantragten Güter;
- (6) Produktebeschrieb der zur Ausfuhr beantragten Güter (Prospekt/Datenblatt);
- (7) Firmeninternes Kontrollprogramm des Exporteurs zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften (Internal Compliance Program - ICP);
- (8) vollständiger Handelsregisterauszug des Endempfängers;
- (9) bei Werkzeugmaschinen mit ausländischem Ursprung, die vom Lieferland in die Schweiz importiert und dann in das definitive Bestimmungsland ausgeführt werden sollen, ist die Reexportbewilligung der Exportkontrollbehörden des Ursprungslandes vorzulegen.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens kann die Bewilligungsbehörde nach Art. 9 GKG jederzeit weitere Unterlagen und Informationen vom Gesuchsteller verlangen.

⁴ Es sind zwingend die SECO-Vorlagen für das EUC zu verwenden (siehe www.seco.admin.ch).

Fragen

Die Antworten auf diese Fragen müssen durch den Gesuchsteller in ELIC in einem Dokument hochgeladen werden.

- Besteht zwischen Ihnen und dem Endempfänger eine langjährige Geschäftsbeziehung?
- Wurden bereits Güter an diesen Endempfänger geliefert?
- Ist es schwierig, in offen zugänglichen Quellen Informationen über den Endempfänger zu erhalten?
- Durch wen sollen die Werkzeugmaschinen vor Ort installiert werden?
- Wer gewährleistet den Unterhalt der Werkzeugmaschinen?
- Verzichtet der Endempfänger auf routinemässige Dienstleistungen wie Installation, technische Schulung oder Service- und Garantieleistungen?
- Waren Sie in den Lokalitäten oder Anlagen des Endempfängers?
- Befindet sich der Installationsort der Werkzeugmaschine in einer Hochsicherheitszone?
- Liegt eine zivile, militärische oder nukleare Endverwendung vor?
- Werden beim Endempfänger nebst zivilen auch militärische Güter hergestellt?
- Unterhält der Endempfänger enge Beziehungen zum Militär oder zur Rüstungsindustrie?
- Müssen für den Export der Güter aus der Schweiz auch ausländische Reexportbewilligungen eingeholt werden (bspw. für Software und Steuerungen)?
